

KKM-172/0023-KKM/2021

VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ZUR BEWÄLTIGUNG DER COVID-19 FOLGEN IM SCHULWESEN

Aufgrund des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/2022 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2020/21) wird verordnet:

§ 1

Für die

BHAK/BHAS Gmunden, Habertstraße 5, 4810 Gmunden, ausgenommen sind jene Schülerinnen und Schüler, welche an bestimmten Tagen schriftliche Leistungsfeststellungen (Schularbeiten) absolvieren,

wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung aufgrund der derzeitigen Infektionslage zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der ortsungebundener Unterricht angeordnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung durch Aushang an der Schule in Kraft und mit Ablauf des 10.12.2021 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor

Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

